

Informationen zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

- Übernahme der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Horten
- Eintägige Ausflüge mit den Kindertageseinrichtungen, Schulen und Horten
- Mehrtägige Fahrten mit den Einrichtungen (Schule, Kindertageseinrichtung)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Schulbedarf

Wer hat Anspruch?

Alle Familien mit Kindern, Jugendlichen sowie junge Erwachsene unter 18 bzw. 25 Jahren, die folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen nach dem SGB II vom Kommunalen Jobcenter
- Leistungen nach dem SGB XII vom Amt für Soziales, Wohnen und Pflege
- Wohngeld vom Amt für Soziales, Wohnen und Pflege
- Kinderzuschlag von der Familienkasse
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Personenkreis des § 2 und 3 AsylbLG)

Höhe und Erbringung der Leistung:

Eintägige Ausflüge:

Es werden die Kosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelsatz bestritten werden.

Mehraufwand für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

Die Kosten pro Mittagessen werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Mehrtägige Fahrten

Es werden die Kosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelsatz bestritten werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Pro bewilligten Monat kann ein Betrag in Höhe von max. 15 Euro für soziale und kulturelle Teilhabe genutzt werden.

Der Betrag kann für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten eingesetzt werden.

Der Betrag kann über den Bewilligungszeitraum angespart und/oder auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt werden.

Schulbedarf:

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Zum 01. August eines Jahres wird ein Bedarf von 103,00 € berücksichtigt, zum 01. Februar eines Jahres 51,50 €.

Die o.g. Leistungen können über den **Allgemeinantrag** beantragt werden.

Mit der Bewilligung wird die **YouCardHamm** (<https://www.hamm.de/youcardhamm>) ausgestellt.

Die YouCardHamm ist eine einfache und praktische Lösung der Stadt Hamm, um die bewilligten Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Die bewilligten Leistungen werden direkt an den Leistungsanbieter ausgezahlt. Die Leistung Schulbedarf wird an die Antragsteller ausgezahlt.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht.

Sofern Sie Leistungen vom Kommunalen Jobcenter, Teichweg 1, 59075 Hamm erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter/Ihre zuständige Sachbearbeiterin.

Erhalten Sie Leistungen vom Amt für Soziales, Wohnen und Pflege, dem Amt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten oder von der Familienkasse, ist der Antrag im Amt für Soziales, Wohnen und Pflege, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm zu stellen oder einzureichen.

Die Antragsformulare stehen im Internet unter www.hamm.de/bildungspaket zur Verfügung oder sind im Amt für Soziales, Wohnen und Pflege, sowie in den Bürgerämtern erhältlich. Vollständig ausgefüllte Anträge können dort ebenfalls eingereicht werden.

Ab wann kann der Anspruch bestehen?

Die Leistungen werden in der Regel vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger ist darüber hinaus eine Rückwirkung des Antrags für einen Zeitraum von höchstens 1 Jahr möglich.

Kontakt:

Sofern Sie Leistungen vom Kommunalen Jobcenter erhalten, stehen Ihnen gerne die dortigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Verfügung.

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden Sie sich bitte **hinsichtlich der Antragstellung** an folgende Sachbearbeiterinnen des Amtes für Soziales, Wohnen und Pflege:

Frau Bußmann

Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Zi. A1.044
Tel.: 02381/17-6643, Fax: 02381/17-106643, E-Mail: Petra.Bussmann@Stadt.Hamm.de

Frau Muminovic

Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Zi. A1.046
Tel.: 02381/17-6645, Fax: 02381/17-106645, E-Mail: Muminovic@Stadt.Hamm.de

Frau Tuschewitzki

Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Zi. A1.048
Tel.: 02381/17-6641, Fax: 02381/17-106641, E-Mail: Marion.Tuschewitzki@Stadt.Hamm.de

Frau Froehlich

Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Zi. A1.045
Tel.: 02381/17-6642, Fax: 02381/17-106642, E-mail: Andrea.Froehlich@Stadt.Hamm.de

Sollten Sie **allgemeine Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket** haben, wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle im Amt für Soziales, Wohnen und Pflege:

Frau Walter

Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Zi. A1.022
Tel.: 02381/17-6640, Fax: 02381/17-106640, E-Mail: Melanie.Walter@stadt.hamm.de

Frau Talmann

Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Zi. A1.023
Tel.: 02381/17-6644, Fax: 02381/17-106644, E-Mail: Dorothee.Talmann@Stadt.Hamm.de